

Reglement "Smart-Data"-Grundsätze

Verantwortlich	GSB-DGO
Referenz	GAV 2018
Genehmigung	im Juni 2018
Inkrafttreten	01. Juli 2018

I. Zweck und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze wurden zwischen Swisscom AG ("**Swisscom**") und den vertragsschliessenden Gewerkschaften vereinbart. Sie sind auf jegliche Formen der Datenverarbeitungen innerhalb von Swisscom anwendbar, welche folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen (gesamthaft "**Datenverarbeitungen**"):

- (i) Die Datenverarbeitung betrifft Personendaten von Mitarbeitenden von Swisscom ("Mitarbeitende") und erfolgt elektronisch; und
- (ii) Die Datenverarbeitung besteht aus einer automatisierten Analyse von grossen, komplexen und sich schnell ändernden Datenmengen im Hinblick auf die Schaffung oder Steigerung von Mehrwerten mit Hilfe von Algorithmen (Smart Data).

II. Grundsätze

A. Allgemeines

1. Swisscom achtet die Privatsphäre der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz. Zu diesem Zweck macht Swisscom die Mitarbeitenden schriftlich auf Risiken einer privaten Nutzung der von ihnen für die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeiten genutzten elektronischen Arbeitsmittel und Systeme aufmerksam. Swisscom prüft die Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit von Massnahmen zur technischen Trennung von privaten und geschäftlichen Informationen.
2. Bei der Datenverarbeitung sind die zwingenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die zwingenden Bestimmungen des Datenschutzrechts, Obligationenrechts und des Arbeitsrechts.
3. Swisscom verwendet bei der Datenverarbeitung nur pseudonymisierte und/oder anonymisierte Personendaten der Mitarbeitenden, sofern und soweit der Zweck und die Wirtschaftlichkeit der Datenverarbeitung dadurch nicht verhindert oder erheblich erschwert wird. Für die Zwecke dieser Grundsätze gilt die Wirtschaftlichkeit der Datenverarbeitung als verhindert oder erheblich erschwert, wenn die Kosten bzw. der Aufwand für die Verwendung von pseudonymisierten und/oder anonymisierten Personendaten der Mitarbeitenden den Nutzen der Verarbeitung deutlich übersteigen.

B. Verarbeitungszwecke

4. Datenverarbeitungen dürfen nur für rechtmässige und legitime Zwecke, die spezifisch und explizit ausgewiesen werden können, erfolgen.
5. Die Datenverarbeitung muss verhältnismässig sein.
6. Datenverarbeitungen zum Zwecke der Überwachung des Verhaltens von Mitarbeitenden am Arbeitsplatz sind ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Datenverarbeitungen von physiologischen bzw. biometrischen Daten zum Zwecke der Produktivitätssteigerung von Mitarbeitenden.
7. Die Datenverarbeitung von Standortdaten erfolgt nur im Rahmen von üblichen Arbeits- oder Betriebszeiten, sofern und soweit der Zweck und die Wirtschaftlichkeit der Datenverarbeitung dadurch nicht verhindert oder erheblich erschwert wird.
8. Die Personendaten einer Datenverarbeitung sind nach Erfüllung der angestrebten Verarbeitungszwecke endgültig zu löschen, sofern und soweit für deren Aufbewahrung kein Rechtfertigungsgrund besteht.

C. Information und Rechte von Mitarbeitenden

9. Die Mitarbeitenden sind über die Datenquellen, Verarbeitungszwecke, Vorgehensweise, Konsequenzen, Empfängerkategorien und Speicherort von Datenverarbeitungen persönlich, klar und transparent zu informieren.
10. Die Mitarbeitenden haben mit Bezug auf Datenverarbeitungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Korrektur-, und Widerspruchsrecht.
11. Die Mitarbeitenden haben das Recht, Entscheide auf der Basis von automatisierten Verfahren durch eine kompetente Person überprüfen zu lassen.

D. Einwilligung in die Datenverarbeitung

12. Datenverarbeitungen erfolgen in der Regel ohne Einwilligung der Mitarbeitenden. Soll eine Datenverarbeitung ausnahmsweise doch auf die Einwilligung der Mitarbeitenden abgestützt werden, so wird Swisscom die Einwilligung nur dann einholen, wenn sie nach Treu und Glauben davon ausgehen darf, dass die Einwilligung freiwillig erfolgen kann.
13. Wird von den Mitarbeitenden eine Einwilligung eingeholt, so müssen die Mitarbeitenden von Swisscom ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Erteilung der Einwilligung freiwillig ist. Ferner müssen die Mitarbeitenden darauf hingewiesen werden, dass die Verweigerung der Einwilligung für die betreffenden Mitarbeitenden keinerlei negative Folgen hat.
14. Einwilligungen in eine Datenverarbeitung gelten für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren.

III. Paritätische Kommission

15. Die Umsetzung der "Smart-Data"-Grundsätze wird durch eine paritätische Kommission begleitet. Diese setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, je 3 Vertreter/innen der vertragsschliessenden Gewerkschaften und Swisscom. Die paritätische Kommission trifft sich mindestens einmal jährlich und wird über die erfolgten Datenverarbeitungen gemäss diesen Grundsätzen informiert. Die paritätische Kommission kann bei grösseren Vorhaben, die im Sinn und Geist der vereinbarten Grundsätze eine vorgängige Mitsprache der vertragsschliessenden Gewerkschaften erfordern, ad hoc einberufen werden.